

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Lahn-Dill-Kreis

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und des § 15 Abs. 7 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) in Verbindung mit der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSV) vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 443) und der §§ 2 und 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) und des § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 31.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes

- (1) Der Vorbeugende Brand- und Gefahrenschutz dient der vorbeugenden Abwehr von durch Brand oder Explosion entstehenden Gefahren, die von baulichen und technischen Anlagen aufgrund ihrer Art, ihrer Lage und ihrer Nutzung ausgehen und im Schadensfall eine Gefährdung für Personen oder eine erhebliche Gefährdung für Umwelt, Sachwerte und eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können. Hierzu sind bauliche, anlagentechnische und betrieblich organisatorische Maßnahmen sowie der Einbau von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen objektspezifisch festzulegen.
- (2) Die Aufgaben des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes umfassen folgende Maßnahmen:
 - Durchführung der Gefahrenverhütungsschau
 - Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie der Prüfung und Abnahme von Objekten, sicherheitstechnischen Anlagen und Ausführungen
 - Durchführung von Aufgaben als sachverständige Stelle
 - Personalschulungen

Durch die Maßnahmen wird die Sicherheit der Personen in Gebäuden und Anlagen, der Schutz vor Brandentstehung und Ausbreitung sowie die Voraussetzung zum Einsatz der Feuerwehr zur Rettung, Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr geschaffen.

§ 2

Grundlagen der Gebührenerhebung

- (1) Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften der Erhebung einer Gebühr entgegenstehen oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren nach dieser Satzung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.
- (2) Sieht diese Satzung für eine Amtshandlung eine Gebühr nicht vor, bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.

- (3) Die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Für die Durchführung der Aufgaben des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes nach § 1 Abs. 2 werden Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenordnung erhoben.
- (5) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden zur Kostenerhebung aufgrund anderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit tätig werden.

§ 3 Gebührentatbestände

- (1) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:
 - 1. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung sowie die Begehung eines der Gefahrenverhütungsschau unterworfenen Objektes.
 - 2. Mängelfeststellung, die Beratung zur Mängelbeseitigung vor Ort sowie der Anordnung zur Mängelbeseitigung als zuständige Brandschutzdienststelle im Rahmen des HBKG.
 - 3. Nachschauen der Objekte mit oder ohne weitere Mängelfeststellung und Anordnung zur Mängelbeseitigung, sofern die Zuständigkeit nach dem HBKG der Brandschutzdienststelle gegeben ist.
 - 4. Nachbereitung der Ortsbesichtigung und Dokumentation augenscheinlicher Mängel aus anderen Rechtsgebieten sowie die Anzeige dieser augenscheinlichen Mängel an andere vermutlich zuständige Behörden.
- (2) Die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von Objekten, sicherheitstechnischen Anlagen und Ausführungen umfasst:
 - 1. Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen, Feuerwehr-Laufkarten, Flucht- und Rettungswegplänen sowie Brandschutzordnungen und deren Prüfung und Genehmigung.
 - 2. Beratung bei der Auslegung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerwehrschießungen sowie der Löschwasserversorgung und den Feuerwehrezufahrten, einschließlich deren Prüfung und Abnahme.
 - 3. Beratung bei der Aufstellung von Nachweisen, Gutachten und Konzepten im Brandschutz.
- (3) Die Durchführung von Aufgaben als sachverständige Stelle umfasst:
 - 1. Fachtechnische Beratungen
 - 2. Erstellung fachtechnischer Stellungnahmennach Beauftragung durch Behörden, Bauherrn, Planer und sonstige am Bau Beteiligte.
- (4) Personalschulungen umfassen die Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von u.a. Verkaufsstätten, Betrieben, Kliniken, Alten- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen zu Fragen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.

§ 4

Gebührenhöhe Gefahrenverhütungsschau

Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau werden erhoben:

(1) Gebühr

1.1	Begehung einer baulichen Anlage gemäß § 3 Abs. 1	
1.1.1	Grundgebühr für die Begehung bis zu 60 Minuten Inklusive vor- und nachbereitender Tätigkeiten und Sachkosten	240,00 €
1.1.2	darüberhinausgehend je angefangene weitere 15 Minuten	20,00 €
1.2	pro Nachschau gemäß § 3 Abs.1 Ziffer 3	
1.2.1	Begehung bis zu 30 Minuten	120,00 €
1.2.2	darüberhinausgehend je angefangene weitere 15 Minuten	20,00 €

(2) Bei Objekten, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden die Gebühren in den Ziffern 1.1.1 und 1.2.1 mit einem sich aus der Anlage ergebenden Faktor multipliziert.

(3) Pauschale Fahrtkosten je Ortstermin 40,00 €

§ 5

Gebührenhöhe - Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von Objekten, sicherheitstechnischen Anlagen und Ausführungen

(1) Für die Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungsplänen, Übersichtsplänen Photovoltaikanlagen, Feuerwehr-Laufkarten sowie Brandschutzordnungen wird je Vorlage von Planunterlagen nachfolgende Gebühr erhoben:

Umfang 1 bis 4 Seiten	160,00 €
Umfang 5 bis 10 Seiten	320,00 €
Umfang 11 Seiten und mehr	440,00 €

In der Grundgebühr sind enthalten:

- Prüfung und Stellungnahme zu den vorgelegten Plänen
- Beratungsleistung in allgemeinen Fragen zur Erstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen bis 60 Minuten pro Antrag
- Sachkosten.

Beratungen über 60 Minuten werden ab der 61. Minute gesondert, zusätzlich nach Zeitaufwand, abgerechnet.

Die Zeitgebühr beträgt pro Einsatzkraft:

je angefangene 15 Minuten	20,00 €
---------------------------	---------

- (2) Für die fachtechnische Prüfung der Konzeptplanungen von brandschutztechnischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen (Konzeptprüfung) werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben.

Die Gebühr nach Zeitaufwand (Zeitgebühr) beträgt pro Einsatzkraft:

je angefangene 15 Minuten 20,00 €

- (3) Für die Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Brandmelde- und/oder ortsfesten Löschanlagen sowie Schlüsseldepots und BOS-Gebäudefunkanlagen werden Gebühren erhoben.

Die Pauschalgebühr beträgt für:

Brandmeldeanlagen	425,00 €
Sprinkler-, Sprühflut-, Schaumlöschanlagen, Gaslöschanlagen	310,00 €
Feuerwehrschießungen (Feuerwehrschlüsseldepot - FSD, Feuerwehrbedienfeld - FBF, Feuerwehrranzeigetableau - FAT, Feuerwehrrinformationsszentrale - FIZ, Feuerwehr-Gebäudefunk-Bedienfeld - FGB, Schließungen für besondere Einsatzmittel)	115,00 €
BOS – Gebäudefunkanlagen	200,00 €

In der Gebühr sind enthalten:

- Prüfung auf Übereinstimmung mit der freigegebenen Konzeptplanung,
- Prüfung der vorgelegten Fertigmeldung (Anlage C der TAB BMA) auf Einhaltung der Voraussetzungen für die Inbetriebnahme einschließlich notwendiger Abstimmungen
- Inbetriebnahme Vorort

Pauschale Fahrtkosten je Ortstermin 40,00 €

- (4) Für Nachprüfungen von Brandmeldeanlagen, selbsttätigen Löschanlagen oder Feuerwehrschießungen nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung werden erhoben:

50% der Gebühr nach Abs. 3 und
Pauschale Fahrtkosten je Ortstermin 40,00 €

- (5) Für die brandschutz- und sicherheitstechnische Beratung im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz außerhalb von Genehmigungsverfahren richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand pro Einsatzkraft:

je angefangene 15 Minuten 20,00 €

Soweit die Beratung außerhalb der Brandschutzdienststelle erfolgt, wird eine Fahrtkostenpauschale erhoben.

Pauschale Fahrtkosten je Ortstermin 40,00 €

§ 6 Personalschulungen

- (1) Die Gebühr für Personalschulungen richtet sich nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Zeitaufwand. In der Gebühr sind Zeiten vor- und nachbereitender Tätigkeiten enthalten.

Gebühr für Schulungen bis 10 Personen pro 1 Stunde	350,00 €
Gebühr für Schulungen von 11 bis 20 Personen pro 1 Stunde	420,00 €

Pauschale Fahrtkosten je Ortstermin 40,00 €

- (3) Soweit die Schulung den Einsatz von praktischen Ausbildungsteilen umfasst, sind die entstehenden Sachkosten zu erstatten.

§ 7 Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen im Rahmen der Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes, insbesondere Beratungen, Bauzustandsbesichtigungen und Abnahmen, Stellungnahmen zum Einsatz von Hubrettungsgerät nach § 6 Nachweisberechtigtenverordnung (NBVO) und § 19 Hessische Prüfsachverständigen-Prüfverordnung (HPPVO), soweit diese nicht ausdrücklich in den §§ 4 bis 6 der Gebührensatzung genannt sind, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand sowie eine Fahrtkostenpauschale erhoben.

Die Zeitgebühr beträgt pro Einsatzkraft:

je angefangene 15 Minuten 20,00 €

Pauschale Fahrtkosten je Ortstermin 40,00 €

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für

- a) die in § 4 aufgeführten Amtshandlungen ist der Eigentümer oder an dessen Stelle der schuldrechtlich Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte).
- b) die in § 5 aufgeführten Amtshandlungen ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Prüfungs- oder/und Planungsunterlagen einreicht.
- c) die in § 6 aufgeführten Leistungen ist der Auftraggeber der Personalschulung.
- d) die in § 7 aufgeführten Amtshandlungen ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Beratung und/oder Ortsbesichtigung beauftragt.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erfüllung der erbrachten Amtshandlung oder einer in sich abgeschlossenen Teilleistung.
- (2) Die zu zahlende Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührenschild fällig.

§ 10 Rechtsbehelf

Gegen die Gebührenerhebung stehen dem Gebührenschildner die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381) in der jeweils gültigen Fassung zu.

Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 11 Beitreibung

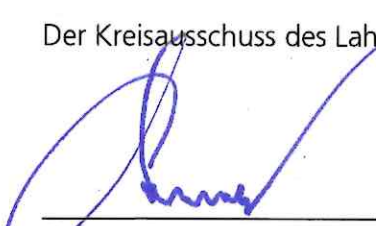
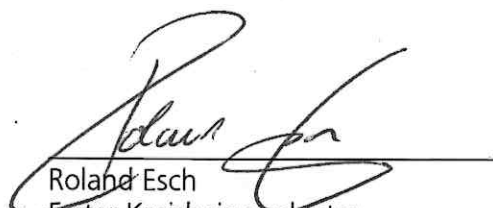
Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVBl 2009 I S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 20.01.2025 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Lahn-Dill-Kreis vom 27. Oktober 2020 wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Wetzlar, den 31.03.2025

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises


Carsten Braun
Landrat
Roland Esch
Erster Kreisbeigeordneter

A1- Hochhäuser	3
A10- Tageseinrichtungen	
Kindergärten / Kindertagesstätten	2
Tagespflegeeinrichtungen	3
A11- Gaststätten, Beherbergungsstätten + Spielhallen	
Beherbergungsbetriebe > 30 Gastbetten	3
Beherbergungsbetriebe > 30 Gastbetten mit Brandmeldeanlage	4
Gaststätten Grundfläche > 120 m² BGF	2
Gaststätten nicht erdgeschossig > 70 m² BGF	2
Spielhallen > 150 m² BGF	2
A12- Schulen	
Berufsschulen	3
Grundschulen	2
Gymnasien	4
Haupt-, Real- + Gesamtschulen	3
Hochschulen	4
Privatschulen	3
Schulsporthalle	2
Sonderschulen	4
A13- Garagen mit mehr als 1000 m² Nutzfläche	2
A14- Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen	1
A15- Campingplätze	1
A16- Freizeit- und Vergnügungsparks	3
A17- Hochregallager mit mehr als 7.50 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut) und Containerlager	4
A18a- Bauliche Anlagen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr	
Reifenlager	3
Betrieb + Lager für Sprengstoff- oder Pyrotechnik	3
Biogasanlagen	2
Bitumen + Asphaltmischanlagen nach BImSchG	4
Druckgasflaschenlager	3
Gastankanlagen mit BImSchG-Genehmigung	4
Kompostwerke	2
NE-Metall-Lagerplätze	2
Sammelstellen für Wertstoffrecycling	3
Schmierstofflager	3
Sonderabfall-Kleinmengen-Zwischenlager nach der Kleinmengen-Verordnung	2
Spritzlackierereien	2
Tanklager	3

A18b- Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer, pharmazeutischer, toxischer Stoffe oder Kunststoffe	
Betriebe zur Lagerung, Vertrieb oder Abfüllung chemischer Stoffe	2
Galvanikbetriebe - Verzinkereien	2
Kunststoffverarbeitung - Kunststoffgroßhandel	2
Pharmazeutische Betriebe	2
Pulverbeschichtungen	2
A18c- Betriebe der Holz- Papier - + Textilverarbeitung mit einer Nutzfläche > 800 m²	
Betriebe der Holz- + Textilverarbeitung mit einer Nutzfläche	2
Betriebe der Papierverarbeitung mit einer Nutzfläche	2
A18d- Bauliche Anlagen mit Genehmigungspflicht über den Umgang mit radioaktiven Stoffen - Gruppe 2	3
A18e- Gentechnische Anlagen oder biotechnische Anlagen der Stufen 2-4	3
A18f- Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung	5
A18g- Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr >1000 m Länge	
Eisenbahntunnel	5
Straßentunnel	5
A18h- Unterirdische Verkehrsanlagen	2
A18i- Aussiedlerhöfe mit Löschwasser Objektschutz	1
A18j- Abfallverbrennungsanlagen	5
A2- Bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe und Löschwasserversorgung als Objektschutz	1
A3- Gebäude mit mehr als 1600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung	
Gebäude	3
Gestüte + Reiterhöfe	3
Industriebauten nach der MIndBauRL	3
Lagergebäude, Lagerplätze oder Kühllhäuser	3
Landwirtschaftliche Betriebe + Stallgebäude	2
Sonstige Industriebauten	3
Verkaufsstätten	3
A4- Verkaufsstätten mit Verkaufsräumen von mehr als 2000 m² BGF	4
A5- Büro + Verwaltungsgebäude mit > 3000 m² Grundfläche	3
A6- Versammlungsstätten nach der HVTB und der H-VStättR	
Bürgerhäuser/Mehrzweckanlagen > 200 Personen	3
Religiöse Versammlungsstätten > 200 Personen	3
Sportstätten mit mehr als 1000 Besuchern	3
Schwimmbäder > 200 Personen	3
Versammlungsstätten ab 200 Personen	3

A7- Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung	
Alten- + Pflegeheime	4
Behindertenheime	4
Behindertenwerkstätten	3
Heim + Rehasentrum	4
Intensivmedizinische Wohngruppe	3
Tagesstätten	3
Wohnung für Behinderte > 6 Personen	2
Wohnung für Behinderte > 12 Personen	2
A8- Krankenhäuser	
Fachkliniken	5
Krankenhäuser für die Grundversorgung	5
Krankenhäuser für Suchtkranken	4
Psychiatrische Krankenhäuser	5
Tageskliniken (z. B. Dialyse-, Geburtshilfe-, kardiologische Zentren etc.)	3
A9- Sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen	
Jugendheime ab 12 Betten	2
Kinderheime ab 12 Betten	2
Sammelunterkünfte und Behelfsbauten, die Wohnzwecken dienen bis 30 Betten	2
Sammelunterkünfte und Behelfsbauten, die Wohnzwecken dienen 31 bis 60 Betten	3
Sammelunterkünfte und Behelfsbauten, die Wohnzwecken dienen > 60	4
B- Objekte, die unter A. nicht aufgeführt sind und der Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist.	
B1- Gebäude des Bundes	2
B2- Unter Denkmalschutz stehende Gebäude, oder besondere Brandgefahr, oder einmaliger Kulturwert	3
B3- Abgelegene Objekte mit Löschwasser Objektschutz	1
B4- Messe- oder Ausstellungshallen, Museen, Galerien oder Bibliotheken > 1000 m² BGF	3
B5- Heizkraftwerke + Blockheizkraftwerke nach BImSchG	4
B6- Gaswerke	4
B7- Elektrizitäts- Kraft- + Umspannwerke zur Versorgung	2
B 8- Gebäude mit Feuerwehrplan wegen besonderer Gefahren	2
B 9- Gebäude mit Brandmeldeanlage als Kompensation	2